

# MUSTER- BESCHEID PARATUBERKULOSE- AUSMERZENTSCHÄDIGUNG

B e h ö r d e  
(Amt der ..... Landesregierung)

GZ: .....

*Datum*

An  
(Entschädigungsberechtigte/n  
bzw. Bescheidadressat/in: FAMILIENNAME  
Vorname, Adresse)

Betrifft:

Ausmerzentschädigung gemäß  
Paratuberkulose-Verordnung

## **Bescheid**

### **Spruch**

Herr/Frau FAMILIENNAME Vorname, Straße Haus-Nr., PLZ Ort, wird gemäß den §§ 8 und 14 des Tiergesundheitsgesetzes (TGG), BGBl. I Nr.133/1999 idgF, in Verbindung mit den §§ 7 und 8 der Paratuberkulose-Verordnung, BGBl. II Nr. 48/2006, für die Ausmerzung der/des umseitig angeführten, nachweislich mit Paratuberkulose infizierten Tiere/s ihres/seines Tierbestandes, welche/s auf Grund des/r Ausmerzbescheide/s der BH xxx vom TT. Monat JJJJ, GZ xxxxxxxxxxxx, fristgerecht der tierschutzgerechten Tötung zugeführt wurde/n, eine Ausmerzentschädigung durch den Bund in Höhe von

**€ XXX,XX**

zuerkannt.

Dieser Betrag ist der/dem oben bezeichneten Tierhalter/in gemäß § 8 TGG auf ihr/sein Konto **BLZ xx xxx, Kto.-Nr. xxx xxx xxx**, bei der **XXbank** (offizielle Bezeichnung und Ort der Bank) durch das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen zu überweisen.

## **Begründung**

Gemäß § 8 TGG ist Tierhaltern für bestimmte Vermögensnachteile, die ihnen infolge einer behördlichen Anordnung oder Maßnahme entstanden sind, eine Entschädigung zu leisten. Eine solche Entschädigung steht ihnen daher auch im Falle einer behördlich angeordneten Tötung von Tieren gemäß Paratuberkulose-Verordnung zu.

(Anmerkung: So weit im Folgenden nicht ausdrücklich anders angeführt, beziehen sich alle nachstehend genannten Paragraphen-Bezeichnungen und Anhänge auf die Paratuberkulose-Verordnung.)

Voraussetzungen für die Zuerkennung einer Ausmerzentschädigung gemäß § 8 Abs. 2 sind, dass

1. der klinische Verdacht auf Paratuberkulose durch eine Laboruntersuchung gemäß Anhang B bestätigt worden ist (§ 7 Abs. 1, erster Teilsatz),
2. das Tier dann binnen dreier Werkzeuge nach Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde der tierschutzgerechten Tötung zugeführt worden ist (Nachweis durch Übernahme- bzw. Tötungsbescheinigung der übernehmenden Stelle; § 7 Abs. 1, zweiter Teilsatz),
3. die nach Entfernung von auszumerzenden Tieren von der Bezirksverwaltungsbehörde angeordneten Reinigungs-, Desinfektions-, Hygiene- und sonstigen Maßnahmen gemäß Anhang C nachweislich durchgeführt worden sind (§ 7 Abs. 2),
4. die Feststellung des Vorliegens von Paratuberkulose nicht (erst) anlässlich der Schlachtung gemäß § 3 Abs. 2 erfolgt ist,
5. die Feststellung des Vorliegens von Paratuberkulose nicht (erst) bei verendeten Tieren gemäß § 3 Abs. 3 erfolgt ist,
6. der Anzeigepflicht bei klinischem Verdacht ordnungsgemäß entsprochen worden ist (§ 2 ),  
und
7. die Bestimmungen des § 5 über die Sperre verdächtiger Tiere bis zum Vorliegen der endgültigen Laborergebnisse (einschließlich des Verbots, die Milch klinisch verdächtiger Tiere zu verfüttern oder in Verkehr zu bringen, sowie des Gebots, diese Milch ordnungsgemäß zu entsorgen) ordnungsgemäß beachtet wurden.

Mit dem im Spruch genannten Ausmerzbescheid wurde der/dem oben genannten Tierhalter/in aufgetragen, die in seinem/ihrem Tierbestand als Paratuberkulose-infiziert festgestellten Tiere abzugeben und der tierschutzgerechten Tötung zuzuführen. Der Tierhalter/die Tierhalterin hat diesem Auftrag fristgerecht entsprochen. Auch alle anderen, oben aufgelisteten

Voraussetzungen zur Zuerkennung einer Ausmerzentschädigung gemäß Paratuberkulose-Verordnung wurden ordnungsgemäß erfüllt.

Gemäß § 8 Abs. 1 der Paratuberkulose-Verordnung gebührt dem Tierhalter für Tiere, die gemäß § 7 Abs. 1 über Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde getötet worden sind, eine Ausmerzentschädigung, deren Höhe gemäß der Tabelle in Anhang D festzusetzen ist.

Im vorliegenden Fall wurden xx (Anzahl und Tierart) auf Grund behördlicher Anordnung geschlachtet. Die Ausmerzentschädigung war daher wie folgt zu berechnen:

<b><u>Lfd. Nr.</u></b>	<b><u>Ohrmarken-Nr.</u></b>	<b><u>Tierart</u></b>	<b><u>Kategorie</u></b>	<b><u>Entschädigung pro Tier lt. Anh. D</u></b>
<b><u>Gesamtbetrag (in Euro):</u></b>				

Auf Grund der Sach- und Rechtslage war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

### **Hinweis**

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen nach seiner Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und/oder den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Sie muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei Einbringung einer solchen Beschwerde ist eine Gebühr von € 180,00 zu entrichten.

Für den Landeshauptmann:

**Ergeht an:**

1. (Bescheidadressat)
2. Bundesministerium für Gesundheit und Frauen  
Abt. IV/B/8, Entschädigungen gem. TSG/TGG  
1031 Wien, Radetzkystraße 2
3. Bezirkshauptmannschaft xx